

Herzlich willkommen!



Theodor-Heuss-Gymnasium
Wolfenbüttel

E
L
T
E
R
N
I
N
F
O



Stand: Mai 2025

Liebe Eltern,

herzlich willkommen in der Schulgemeinschaft des Theodor-Heuss-Gymnasiums!

*Wir alle, Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Eltern freuen uns, dass Sie sich für unsere Schule entschieden haben und hoffen, Ihnen und Ihren Kindern den Übergang von der Grundschule auf das Theodor-Heuss-Gymnasium mit den folgenden **organisatorischen Hinweisen von A bis Z** so angenehm wie möglich zu machen. Sie können sich darüber hinaus auf unserer Homepage (www.thg-wolfenbuettel.de) informieren und sich mit den aktuellen Angeboten an unserer Schule anhand der jeweils kurz nach Beginn eines Schulhalbjahres erscheinenden THG-Info vertraut machen.*



Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine erfolgreiche und schöne Schulzeit am Theodor-Heuss-Gymnasium, die stets in guter Erinnerung bleiben möge!

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Feuge

Schulleiterin

Beurlaubungen

Grundsätzlich gilt: Beurlaubungen müssen mit mind. 1 Woche Vorlaufzeit über den Schulmanager beantragt werden. Klassenlehrkräfte können Schülerinnen und Schüler auf Antrag bis zu drei Tagen beurlauben. Über die Beurlaubung eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleiterin. Anträge sind rechtzeitig und vor dem Anlass zu stellen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden, hierfür ist ausschließlich die Schulleiterin zuständig. Beurlaubte Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.

Elternsprechtage

In der Regel finden im Herbst und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Februar/März Elternsprechtage statt, an denen die Lehrkräfte zur Aussprache zur Verfügung stehen. Die Termine werden rechtzeitig schriftlich angekündigt. Darüber hinaus können weitere Termine nach Absprache vereinbart werden.

Elternversammlungen

Die Eltern einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Für die Klassen 5, 7, 9 und 11 tritt die Versammlung innerhalb der ersten vier Wochen nach Schulbeginn auf Einladung der Klassenlehrkräfte zur Wahl des Klassenelternrates zusammen. Außerdem stellen sich die Lehrkräfte vor und erläutern Lerninhalte ihrer Fächer sowie Grundsätze der Leistungsmessung und Leistungsbewertung. Weitere Zusammenkünfte werden von den Vorsitzenden des Klassenelternrates nach Absprache mit den Klassenlehrkräften einberufen. Dies gilt auch für die Klassen 6, 8, 10 und 11.

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreter/innen gehören zum Schulelternrat. Ähnliches gilt für die Jahrgangsstufen 12 und 13. Der Schulelternrat tritt im ersten Quartal eines Schuljahres auf Einladung der Schulelternratsvorsitzenden und der Schulleiterin zusammen.

Entschuldigungen und Krankmeldungen bei Unterrichtsversäumnissen

Im Krankheitsfall von Schülerinnen und Schülern müssen Erziehungsberechtigte die Schule informieren. Standardmäßig erfolgt die Krankmeldung über den Schulmanager. Die Schülerinnen und Schüler sind damit entschuldigt. Notfalls kann die Krankmeldung auch telefonisch oder per E-Mail an das Sekretariat erfolgen. In diesem Fall muss der Klassenlehrkraft unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Der Grund des Fehlens muss ersichtlich werden. Krankheiten mit erhöhter Ansteckungsgefahr auch in der Familie sind der Schule sofort zu melden.

Die Anzahl der Fehltage (entschuldigt/unentschuldigt) muss laut Zeugnis erlass auf dem Zeugnis eingetragen werden.

Volljährige Schülerinnen und Schüler haben für ihre Entschuldigungen diese Regelungen entsprechend zu beachten. Wird ab Klasse 11 eine Klausur oder ein Referat versäumt, ist grundsätzlich ein ärztliches Attest im Sekretariat vorzulegen.

Fahrkarten für Fahrschülerinnen und Fahrschüler

Es müssen Verkehrsverbindungen genutzt werden, mit denen ein pünktliches Erscheinen zum Unterricht gewährleistet ist. Fahrkartenanträge für den Landkreis Wolfenbüttel stehen im Sekretariat zur Verfügung. Fahrkartenanträge für Salzgitter müssen online gestellt werden (s. THG-Homepage). Diese Anträge sollten bei der Anmeldung gestellt werden.

Bei Verlassen der Schule können die Fahrkarten (Deutschlandtickets) behalten werden. Ausnahme: Das Deutschlandticket wurde vom Landkreis Wolfenbüttel ausgestellt und es folgt ein Wegzug aus Wolfenbüttel.

Finanzielle Beiträge der Eltern

Für Schulfahrten, Kopierkosten, Anschaffungen eines THG-Schulplaners und weiterer zusätzlicher Arbeitsmaterialien und die mögliche Teilnahme an der Schulbuchausleihe entstehen weitere Kosten. Eltern können Anträge zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) z.B. für Mittagessen, Klassen- und Studienfahrten oder die Beschaffung von Musikinstrumenten stellen. Eltern, die bei einem geringen Einkommen keinen Anspruch aus dem BuT haben, können Zuschüsse aus dem Schulkostenfonds des Landkreises (z.B. für Mittagessen, Klassen- und Studienfahrten, Kopiergeld) beantragen.

Fotos in Zeitungen und auf unserer Homepage

Wir informieren eine breite Öffentlichkeit über unsere schulischen Aktivitäten. Dazu gehört auch, dass wir Artikel mit Fotos und Namen unserer Schülerinnen und Schüler an die örtlichen Zeitungen geben oder auf unserer Homepage veröffentlichen. Wir haben dabei die Erfahrung gemacht, dass diese Veröffentlichungen auf eine positive Resonanz sowohl bei den Abgebildeten als auch in der Öffentlichkeit treffen. Wir bitten Sie deshalb, uns hierbei zu unterstützen, indem Sie Ihre Einwilligung hierfür erteilen, soweit dies nicht schon bei der Anmeldung geschehen ist.

Haftung in Schadensfällen

Für in der Schule abhanden gekommene Wertsachen (Handy, MP3-Player, Schmuck, Geldbeträge, Geldbörsen, Urkunden, Schlüssel, Fahrkarten ...) haftet die Schule nicht. Hierfür leistet auch der Kommunale Schadensausgleich keinen Ersatz. Für Beschädigungen und Diebstahl von Kleidungsstücken, von zum Schulgebrauch bestimmten Sachen haftet der Kommunale Schadensausgleich, allerdings z. T. mit Höchstbeträgen. In solchen Fällen müssen die Schülerinnen und Schüler den Vorfall unverzüglich bei ihren Klassenlehrkräften bzw. im Schulsekretariat melden.

Mittagessen in der Mensa der Schule

Unsere Schulmensa „McHeuss“ wird von der Firma „Zwergenlunch“ betrieben. Sie ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 13.45 Uhr geöffnet und bietet ein umfangreiches Angebot an Snacks und Getränken. In der Zeit von 13.05 Uhr bis 13.45 Uhr kann dort auch ein Mittagessen eingenommen werden.

Weitere Informationen zum Mittagessen finden Sie auf der Homepage unseres Anbieters www.zwergenlunch.com.

Notfall-Telefonnummer

Bitte geben Sie Ihrem Kind eine „Notfallnummer“ mit in die Schule, unter der wir Sie im Falle einer Erkrankung oder Verletzung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes telefonisch jederzeit erreichen können. Diese Nummer sollte im THG-Schulplaner eingetragen und im Handy Ihres Kindes (falls vorhanden) eingespeichert sein.

Religionsunterricht

Jede Schülerin, jeder Schüler ist zur Teilnahme am Religionsunterricht oder am Unterricht in Werte und Normen verpflichtet. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Die Schülerinnen und Schüler nehmen dann am Unterricht in Werte und Normen teil.

Religiöse Feiertage und Feste

An bestimmten religiösen Feiertagen und zu Festen wird den Schülerinnen und Schülern auf rechtzeitigen Antrag der Erziehungsberechtigten per Schulmanager unter Beurlaubung die Gelegenheit zur aktiven Religionsausübung gegeben.

Schließfächer

In der Schule verfügen wir über zahlreiche Schließfächer, die Sie über die Firma EUROBOX ([Eurobox-Mietportal \(eurobox-portal.azurewebsites.net\)](http://eurobox-portal.azurewebsites.net)) mieten können.

Unfallversicherung

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unterliegen Schülerinnen und Schüler während des Besuchs allgemein bildender Schulen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Versichert sind hiernach u. a.:

- die Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht einschließlich der Pausen
- die Teilnahme an sämtlichen genehmigten Schulveranstaltungen (Reisen, Ausflüge, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen u. a. m.)
- der Besuch anerkannter Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Fördergruppen sowie Tätigkeiten der Schülermitverwaltung
- die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage wie z. B. Wanderungen, Ausflüge, Besichtigungen, Schulsportveranstaltungen, Schulfeiern und Theaterbesuche, Schullandheimaufenthalte
- die Ableistung von Betriebspraktika in externen Unternehmen
- der Weg von zu Hause zur Schule und wieder zurück
- der Weg von oder nach dem Ort, an dem die Schulveranstaltung stattfindet

Ob eine lehrplanmäßige Schulveranstaltung vorliegt, ergibt sich im Allgemeinen aus den schulrechtlichen Regelungen bzw. aus der verantwortlichen Entscheidung der Schulleiterin. Die bloße Bereitstellung von Schulräumen und Einrichtungen für bestimmte Aktivitäten sowie die Anwesenheit von Lehrkräften reichen für sich allein nicht aus, um den Versicherungsschutz zu begründen. Vielmehr muss es sich um eine von der Schule eingerichtete und getragene Maßnahme handeln; die Schule muss für die äußeren Bedingungen und die inhaltliche Gestaltung, Leitung und Aufsicht verantwortlich sein.

Bitte melden Sie Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbesuch unverzüglich, spätestens nach drei Tagen dem Sekretariat, damit rechtzeitig eine Unfallanzeige vorgenommen werden kann. Bei Veranstaltungen, an denen die Teilnahme freiwillig ist und keine Aufsichtspflicht besteht, besteht kein gesetzlicher Unfallschutz. Es wird daher der Abschluss einer privaten Unfall- und/oder Haftpflichtversicherung empfohlen.

[BS GUV Digitaler Flyer weiterfuehrende Schule.pdf \(bs-guv.de\)](https://www.bs-guv.de/Digitaler_Flyer_weiterfuehrende_Schule.pdf)

Unwetter

Extreme Witterungsverhältnisse wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil das Zurücklegen des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde. Erziehungsbeauftragte von Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

Veränderungsanzeigen

Veränderungen in den Personalien oder im Sorgerecht, Wechsel des Wohnortes, der Wohnung (Fahrkartenanspruch beachten!), der Telefonnummer, der E-Mailadresse und Ähnliches teilen Sie den Klassenlehrkräften bzw. den Tutorinnen und Tutoren und dem Sekretariat bitte umgehend mit.

Ihre Ansprechpartner am THG:

Sekretariat:

Birgit Fricke und Sarah Blau

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 07:30 Uhr - 14:00 Uhr

freitags 07:30 Uhr – 13:15 Uhr

Telefon: 05331/9563-0 Telefax: 05331/9563-14

Schulleitung:

Schulleiterin	Sandra Feuge, OStD'	(05331/9563-0)
Stellv. Schulleiter	Dirk Raecke, StD (auch Vertretungs- und Stundenplan)	(05331/9563-15)
Koordinator Sek. II	Volker Fabricius, StD	(05331/9563-16)
Koordinatorin Sek. I	Dr. Anja Riegert, StD'	(05331/9563-28)
Koordinatorin	Ana Lena Hillmer, StD' (Finanzen, Veranstaltungen)	(05331/9563-18)
Beratungslehrerin:	Birgit Braun, StR'	(05331/9563-0)
Sozialpädagogin:	Manuela Glufke	(05331/9563-17)
Schulassistentin:	Julia Kottwitz	(05331/9563-19)
Hausmeister:	Frank von der Osten-Fabeck	(05331/9563-13)

Impressum

Theodor-Heuss-Gymnasium Wolfenbüttel

Karl-von-Hörsten-Straße 7-9

Telefon: 05331/9563-0

E-Mail: thg@versus-wf.de

Internetadresse: www.thg-wolfenbuettel.de

Anlagen

Regeln für den Sportunterricht

Teilnahmepflicht

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Sportunterricht teilzunehmen.

Wer nicht aktiv am Unterricht teilnehmen kann, teilt dies der Sportlehrkraft über den Schulmanager mit. Ärztliche Bescheinigung oder ein Attest kann auch eingescannt als PDF-Datei vorgelegt werden. Schülerinnen und Schüler verfolgen dann den Unterricht als Zuschauer oder Helfer. Die Sporthalle darf jedoch nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Befreiung vom Sportunterricht

Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleiterin. Sie kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

Die über einen Monat hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleiterin auf schriftlichen begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers aus. Hierfür kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, dessen Kosten die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen oder Schüler zu tragen haben.

Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Bei Problemen während der Menstruation entscheiden sie in Absprache mit der Lehrkraft eigenverantwortlich über eine angemessene Beteiligung, über Belastung und Pausen.

Sportbekleidung

Wer aktiv teilnimmt, trägt Sportbekleidung, d.h. eine kurze oder lange Sporthose (zu erkennen an einem dehnbaren Bund und fehlendem Reißverschluss; abgeschnittene Jeans sind Freizeit-hosen), ein entsprechendes Oberteil und Sportschuhe. Die Schuhe, die in der Halle getragen werden, dürfen nicht abfärben und nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Die Schuhe müssen fest am Fuß sitzen, Plateausohlen sind wegen erhöhter Unfallgefahr nicht zugelassen.

Wer sein Sportzeug vergessen hat, kann grundsätzlich nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, wird jedoch zu Helfertätigkeiten in der Sportstunde herangezogen. Regelmäßiges Vergessen entschuldigt keine schwachen Leistungen bei Überprüfungen. Sportlehrerinnen und Sportlehrer können diesen Schülerinnen und Schülern ggf. Sportbekleidung der Schule zur Verfügung stellen.

Sport im Freien

Je nach Wetterbedingungen kann der Sportunterricht auch im Freien stattfinden. Dazu ist entsprechende Bekleidung notwendig. Wer keine warme Bekleidung dabei hat, ist nicht automatisch Zuschauer, sondern muss sich intensiver aufwärmen und dehnen. Auch wenn es frühmorgens regnet oder kühl ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Wetteränderung der Unterricht draußen stattfindet. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft vor Ort. Zuschauerinnen und Zuschauer werden zum Stoppen, Messen oder Schreiben herangezogen. Wer Allergien hat, benötigt eine schriftliche Entschuldigung/Attest, ist aber grundsätzlich anwesend.

Schwimmen

Schwimmen ist eine Teildisziplin des Sportunterrichtes. Bis zum Abschluss der 6. Klasse soll das Schwimmbzeichen Bronze erlangt worden sein, da in Klasse 7 verpflichtend ein Schulhalbjahr geschwommen wird. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Sportlehrkraft vorzulegen.

Bei Nichtteilnahme am Schwimmunterricht durch Krankheit sind Sportbekleidung und Bade-latschen notwendig, damit die Schülerin oder der Schüler den Schwimmbereich im Schwimmbad beim Zuschauen und Helfen betreten dürfen.

Schmuck und Wertsachen

Beim Sport ist das Tragen von Schmuck wegen der Verletzungsgefahr nicht zulässig. Ohringe, Uhren, Fitnesstrackeruhren, Ketten, Ringe, Arm-/Fuß-/Festivalbändchen, Piercings usw. müssen abgelegt oder gegebenenfalls abgeklebt werden. Für Tape muss jeder selbst Sorge tragen. Schmuck und andere Wertsachen, auch ausgeschaltete Handys, werden in der Halle oder in der Lehrerumkleidekabine in einem Behälter verwahrt. Schmuck und Wertsachen sollten nach Möglichkeit am Sporttag zu Hause gelassen werden. Für Wertsachen in den Umkleiden kann keine Haftung übernommen werden. Beim Sport dürfen lange Haare aus Sicherheitsgründen nicht offen getragen werden. Es wird weiterhin auf die Zweckmäßigkeit einer Sportbrille hingewiesen.